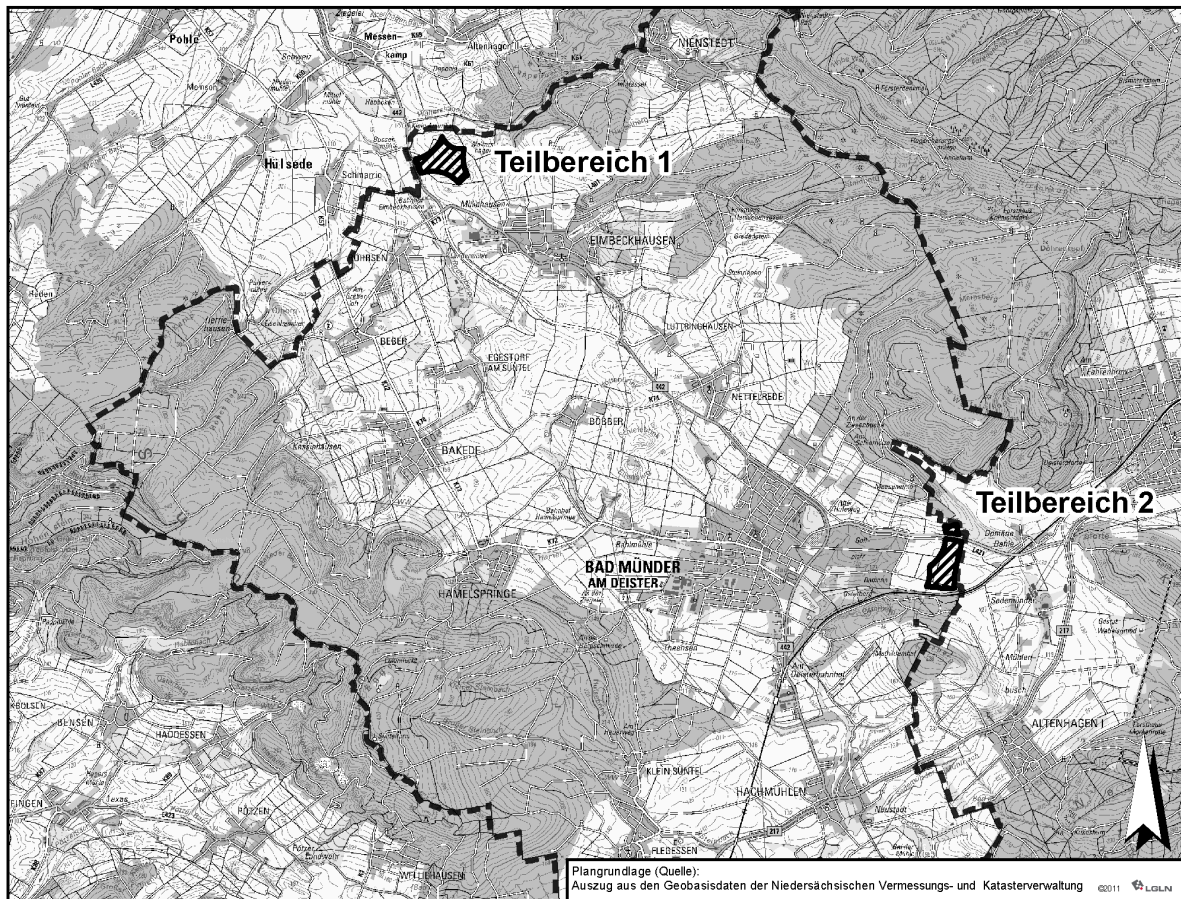


STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

BEKANNTMACHUNG

81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Münden am Deister hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 beschlossen, den **Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie** und den Entwurf der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, **erneut öffentlich auszulegen**. Grund für die erneute öffentliche Auslegung ist die Herausnahme der Potenzialfläche für Windenergieanlagen im Ortsteil Flegessen.

Geltungsbereich:

Das gesamte Stadtgebiet wurde hinsichtlich der Eignung für Konzentrationszonen für die Windenergie untersucht. Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt zwei Teilbereiche dar. Mit der Darstellung dieser Teilbereiche werden Windenergieanlagen an anderer Stelle des Stadtgebietes ausgeschlossen. Dem Plan kommt somit eine Rechtswirkung für das gesamte Stadtgebiet zu.

Teilbereich 1 (Windenergie-Konzentrationszone, 24,4 ha) liegt im Norden des Stadtgebietes nahe der Grenze zur Samtgemeinde Rodenberg, Gemeinde Messenkamp /Gemeinde Hülsede. Er befindet sich nordwestlich von Eimbeckhausen und nordöstlich der B 442 am Fuße des Deisterhanges. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Rohrsen (Südwesten), Schmarrie (Westen), Messenkamp (Norden) und Altenhagen II (Norden). Weiterhin sind im Umfeld des Teilbereichs 1 mehrere Wohngebäude im Außenbereich vorhanden, v.a. ‚Waltershagen‘, Bahnhof Eimbeckhausen, ‚Bussenmühle‘ und ‚Klein Amerika‘.

Der Teilbereich 1 ist ackerbaulich genutzt, innerhalb der Fläche ist ein kleines Feldgehölz vorhanden. Im Teilbereich 1 werden derzeit zwei WEA betrieben. In geringem Umfang (0,3 ha) reicht die vorhandene (alte) WEA-Konzentrationszone über die Grenze des Teilbereichs 1 hinaus. Auf dieser kleinen Teilfläche wird die bisherige Darstellung als WEA-Konzentrationszone aufgehoben.

Teilbereich 2 (Windenergie-Konzentrationszone, 23,4 ha) teilt sich auf in eine größere südliche und eine kleinere nördliche Teilfläche. Zwischen diesen Teilflächen verläuft die L 421. Dieser Teilbereich liegt im Osten des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Springe. Südlich des Teilbereichs verläuft die S-Bahnstrecke Hannover – Hameln. Die nächstgelegenen Ortschaften sind die Kernstadt Bad Münster (Westen), die Kernstadt Springe (Nordosten) und Altenhagen I (Südosten). Weiterhin sind im Umfeld des Teilbereichs 2 mehrere Wohngebäude im Außenbereich vorhanden, v.a. die ‚Domäne Dahle‘ und weitere Hofstellen in ihrem Umfeld sowie Wohnhäuser und landwirtschaftliche Hofstellen am östlichen Rand des Golfplatzes Bad Münster.

Der Teilbereich ist überwiegend ackerbaulich, im nördlichen Teil auch als Grünland genutzt. Zentral im Gebiet befinden sich eine Baumreihe sowie eine als Naturdenkmal geschützte Baumgruppe aus Feldahornen. Weiter im Westen befindet sich der Golfplatz Bad Münster.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die bisherige Darstellung von Sondergebietsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münster beruht auf der 19. Änderung aus dem Jahr 2000. In den vergangenen 18 Jahren haben sich die planerischen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung in hohem Maße weiterentwickelt.

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet zu überarbeiten und an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die 81. Flächennutzungsplanänderung dient der Steuerung der Nutzung von Windenergie (Ausweisung von Konzentrationszonen und der damit verbundene Ausschluss im gesamten übrigen Bereich).

Darstellung des Flächennutzungsplanes:

Die ausgewählten Flächen (Teilbereiche 1 – 2) werden als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung ‚Konzentrationszonen für Windenergieanlagen‘ dargestellt.

Überlagert werden diese Sonderbauflächen von ‚Flächen für die Landwirtschaft‘.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 des BauGB der Ausschluss dieser Anlagen an anderen Stellen im Stadtgebiet verbunden.

Arten umweltbezogener Informationen:

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen. Neben der Begründung zur 81. Flächennutzungsplanänderung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont (2001) mit Angaben zu allen Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Arten und Biotope, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft).

Umweltbericht zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen sowie Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Schwerpunkte liegen auf Fragen der Erholungsfunktionen, des Gesundheitsschutzes, der Immissionen, des Landschaftsbildes sowie möglicher Beeinträchtigung von Tierarten (Vögel, Fledermäuse).

Abwägungskarte mit Darstellung der Ausschluss- und Abstandskriterien zur Windenergie-Konzeption Stadt Bad Münder.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windenergie-Konzeption Stadt Bad Münder (v. LUCKWALD 2015/18) mit Dokumentation der faunistischen Kartierungen (Vögel und Fledermäuse) und Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf diese Tierartengruppen.

Faunistischer Fachbeitrag „Kranichzugbeobachtung zur Windparkplanung bei Hachmühlen - Abschlussbericht Herbst- und Frühjahrszug“, Verfasser: b-paur 2015 (Dipl.-Biol. H. Ballasus), Gutachten im Auftrag der ABO Wind AG / Windpark Hachmühlen GbR.

Faunistischer Fachbeitrag „Brutvogelkartierung im Untersuchungsraum zur Windparkplanung bei Hachmühlen (Nordteil)“: b-paur 2015 (Dipl.-Biol. H. Ballasus), Gutachten im Auftrag der ABO Wind AG.

Faunistischer Fachbeitrag „Fledermausuntersuchung im Bereich des geplanten Windparks (Nordteil) bei Hachmühlen“: b-paur 2015 (Dipl.-Biol. H. Ballasus), Gutachten im Auftrag der ABO Wind AG.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, eingegangen im Zuge der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB), insbesondere zu folgenden Themen: Naturschutz, Schutz von Vögeln und Fledermäusen, Wildwechsel, Landschaftsbild (Landkreis Schaumburg, NABU Springe, Samt-

gemeinde Rodenberg, Region Hannover, Jagdgenossenschaft Schmarrie), Abstand zum Waldrand (Nds. Landesforsten, Stadt Springe), Landschaftsschutzgebiete (Realverband Nettelrede), Immissionsschutz einschließlich Infraschall, Eiswurf, Abstände zur Wohnbebauung, Wasserhaushalt, Denkmalpflege, Windhöffigkeit (Samtgemeinde Rodenberg).

Umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgern (§ 3 Abs. 2 BauGB) insbesondere zu den Themen: Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, Nachtkennzeichnung (Lichtimmissionen), optische Bedrängung, Eiswurf, Brandschutz, ‚Umzingelung‘ von Ortschaften, Gesundheit (körperliches und seelisches Wohlbefinden), Natur- und Landschaftsschutz, Schutz von Vögeln, Fledermäusen und anderen Tierarten, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmal, Abstände zu Wohnbebauung, Landschaftsbild, Erholungsfunktionen, Windhöffigkeit, Höhenbegrenzung von WEA, Vorsorgegebiete für Natur u. Landschaft sowie für Erholung (RROP), Pferdehaltung, Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer, Rückbau und Entsorgung der WEA.

Erneute öffentliche Auslegung:

Der Entwurf dieser Bauleitplanung (Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) liegt gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit

von Donnerstag, dem 19.04.2018

bis einschließlich Montag, dem 28.05.2018,

erneut öffentlich zu jedermanns Einsicht einschließlich Kinder und Jugendliche aus.

Die Unterlagen können im städtischen Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer Nr. 13, (montags - mittwochs 8.00 - 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr; ansonsten nach vorheriger Terminvereinbarung) eingesehen werden.

Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3 (ausgenommen mittwochs ab 13.00 Uhr).

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit sich auf der Homepage der Stadt Bad Münde zu informieren. Die öffentliche Bekanntmachung, sowie ein Link zu den Unterlagen der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf der Homepage der Stadt Bad Münde unter www.bad-muender.de „Aktuelles“ Menüpunkt „Bekanntmachungen“ zu finden.

Zu dieser Bauleitplanung können während der Auslegungszeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt wird, wird um Angabe der Anschrift des Verfassers gebeten.

Gem. § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren

Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Münde, den 11.04.2018

(Büttner)
Bürgermeister